Wien Donnerstag den 19. August 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. **Carl Hugelmann.**

III.

Die Oeffentlichkeit des Vereinslebens

(Schluß).

Von den öffentlichen Versammlungen abgesehen regelt das Vereinsgesetz die öffentliche Wirksamkeit der Vereine noch in einigen anderen Beziehungen.

Bei politischen Vereinen ist das Tragen von Vereinsabzeichen untersagt (§ 34), von keinem Vereine dürfen Beschlüsse gefaßt oder Erlässe ausgefertigt werden, welche dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder durch welche er sich nach Inhalt oder Form in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt eine Autorität anmaßt (§ 20), Petitionen oder Adressen, welche von Vereinen ausgehen, dürfen von nicht mehr als zehn Personen überbracht werden (§ 23).

In allen diesen Punkten ist zwar zunächst nur von Beschränkungen die Rede, es wird aber aus ihnen der Spielraum klar, welcher der erlaubten Agitation und Demonstration offen steht.

Das öffentliche Tragen von Abzeichen in anderen Farben als in jenen des Landes, dem der Träger als Unterthan angehörte, war bekanntlich durch den Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832 untersagt und, da dieser Beschluß, nicht aber der sämmtliche Ausnahmegesetze aufhebende vom 2. April 1848 in Oesterreich publicirt worden, so stand er bis zur Erlassung des Vereinsgesetzes von 1849 in ungestörter Rechtskraft. Durch dieses wurde (§ 5) in Bezug auf die politischen Vereine „das Tragen von Vereinszeichen untersagt“ und (§ 23) über jeden, „der das Abzeichen eines politischen Vereins an sich trägt“, eine Strafe bis 20 fl. C. M. verhängt. Das Vereinsgesetz von 1867 ist in seiner Fassung allgemeiner, es spricht in seinem zweiten Abschnitte, der von den politischen Vereinen handelt, einfach aus: „Das Tragen von Vereinsabzeichen ist untersagt“. Wir folgern hieraus, daß im Gegensatze zu dem Vereinsrechte von 1849 nicht nur einzelnen Personen das Tragen von Abzeichen politischer Vereine, sondern diesen selbst das Führen eines solchen (Fahne, Wappen u. dergl.) verwehrt sei. Es wäre sonach eine Verschärfung des Verbots eingetreten, gerade so, wie jener Bundesbeschluß von 1832 in so fern milder war, als er nur das öffentliche Tragen der Abzeichen verpönte, und zwar nur jenes von Abzeichen bestimmter Art, nämlich von Bändern, Cocarden u. dergl. in anderen als den Landesfarben. Um ein Farbenverbot hatte es sich damals gehandelt, auf bestimmte, leicht zu errathende Farben war es abgesehen, jetzt soll hingegen den politischen Vereinen der Besitz von äußeren Erkennungs- und Gemeinschaftszeichen unmöglich gemacht werden, was immer für eine Form dieselben auch haben mögen.

Dieser absoluten Verneinung des Rechts auf Abzeichen für die politischen Vereine entspricht nothwendiger Weise die eben so entschiedene Bejahung desselben für die nicht-politische Gruppe, nur geht aus den vom Vereinsgesetze festgestellten Normativbestimmungen der Vereinsstatuten hervor, daß dort, wo Vereinsabzeichen in der Art eingeführt sind, daß das Tragen derselben zu den Rechten oder Pflichten der Vereinsglieder gehört, eine statutarische Festsetzung vorliegen muß. Ohne eine solche stünde das Tragen von Abzeichen vollkommen schutzlos da, es würde dann dieselbe Norm Anwendung finden, wie, wenn Abzeichen irgend welcher Art außerhalb des Vereinslebens auftauchen. Die nicht-politischen Vereine sind somit allerdings in der Lage, das Recht der Demonstration in äußeren Emblemen der Behörde gegenüber zu wahren, damit ist aber die Frage nicht entschieden, ob im Falle der statutarischen Fixirung eines solchen Wahrzeichens auch das Recht auf Schutz gegen unbefugte Anmaßung desselben gewonnen ist. Gegen die Verhöhnung der Vereinsabzeichen könnte das Strafgesetz unter Umständen ausreichen, in so fern sich nämlich der Thatbestand einer Ehrenbeleidigung construiren ließe, die Benützung des Vereinsemblems durch einen Fremden wird aber für sich allein nicht wie ein Eingriff in ein Privilegium behandelt werden können, sondern den Behörden nur dann eine Handhabe zum Einschreiten geben, wenn öffentliche Rücksichten das Tragen des fraglichen Abzeichens durch Nicht-Vereinsmitglieder unstatthaft erscheinen lassen.

Was das Verbot des § 20 betrifft (wir nehmen im Folgenden besonders auf den zweiten Theil desselben Rücksicht), so findet es sich in ähnlicher Weise zunächst in dem österreichischen Vereinsgesetze von 1849, sodann, wenn auch in anderer Fassung, doch, wie wir glauben, dem Wesen nach mehrfach in der ausländischen Gesetzgebung *).

*) Oest. V. Gesetz von 1849, § 6: „Jene politischen Vereine, welche den Anordnungen des Strafgesetzes zuwiderlaufen, oder welche sich in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt in was immer für einer Absicht eine Autorität anmaßen, sind untersagt und sollen, insofern sie bestehen, geschlossen werden.“ — Baier. Gesetz vom 26. Februar 1850, Art. 18: „Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.“ — Sächs. Gesetz vom 22. November 1850, § 14, (Absatz 2): „Ebenso ist ihnen“ (d. i. den Versammlungen, und zwar nach unserer Auffassung von dem Zusammen-

Dem Vereinsgesetze von 1867 eigenthümlich ist vor allem anderen die Ausdehnung dieses Verbotes auf beide Kategorien der Vereine, die politischen sowohl als die nicht-politischen. Es geht daraus hervor, daß nicht eine politische Thätigkeit, eine Thätigkeit „in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt“ überhaupt das Object dieses Verbotes bilden könne, sondern nur eine bestimmte Art derselben. Wenn nicht-politische Vereine „in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt“ sich bethätigen, so werden für diese Ueberschreitung des ursprünglichen Wirkungskreises die §§ 21 und 35 V. G. maßgebend sein; eine Uebertretung des § 20 kann darin allein nicht liegen, da bei einer solchen Auffassung dieses alle Vereine gleichmäßig umfassenden Verbots lediglich den nicht-politischen Vereinen etwas verwehrt würde, was den politischen doch nicht verwehrt werden könnte.

In dem „Anmaßen einer Autorität“ muß das Schwergewicht liegen, nur eine „nach Inhalt oder Form“ besonders qualificirte Thätigkeit in einem Zweige der Gesetzgebung oder Executivgewalt kann die Strafbarkeit begründen. Es kann sich daher auch nicht darum handeln, eine besonders energische, besonders laute oder nachdrückliche Agitation zu unterdrücken; mag dieselbe noch so groß sein, der Verein durch seine Organisation und Macht seinen Beschlüssen eine noch so weitgehende Autorität verschaffen, die Strafbarkeit beginnt erst dann, wenn zu der eigenen Autorität eine fremde entlehnt, und zwar jene eines der ordnungsmäßigen Träger der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt angemaßt werden soll. *) Nach dem österreichischen Recht, sowie nach den citirten ausländischen gesetzlichen Bestimmungen ist lediglich den öffentlichen Behörden Schutz geschaffen gegen die Usurpirung ihrer Rechte durch private Corporationen und den Vereinen verwehrt, sich mit dem Scheine einer öffentlichen Autorität zu umgeben; der Unterschied liegt nur darin, daß im baierischen, badischen und sächsischen Gesetze die Anmaßung einer Autorität nur in der F o r m der Vereinsbeschlüsse erwartet wird, während nach österreichischem Rechte eine solche auch nach dem I n h a l t e der bezüglichen Beschlüsse oder Erlässe möglich sein soll. **)

Daß in dem § 20 eine äußerst wirksame Handhabe, zumal gegen Resolutionen politischer Vereine, gegeben ist, liegt sehr nahe. Wir glauben zwar nicht, daß die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1868, Z. 18.100, das Richtige getroffen ***), daß es nämlich der politischen Behörde nur zukomme, bezüglich solcher Vereinsbeschlüsse einzuschreiten, welche gegen die Vorschrift des § 20 verstoßen, zur Entscheidung von Streitigkeiten über die statutenmäßige Giltigkeit von Vereinsbeschlüssen hingegen die politische Behörde niemals competent sei, sondern sind vielmehr der Ansicht, daß die §§ 21 und 22, welche dem Abgeordneten der politischen Behörde, beziehungsweise dieser selbst das Recht der Schließung einer Vereinsversammlung und der Auflösung eines Vereines im Falle der Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises einräumen, genügen, um die Aufgabe der politischen Behörde, nämlich die Wahrnehmung der öffentlichen Rücksichten, allen Vereinsbeschlüssen gegenüber klarzustellen; das Eine ist aber unbestreitbar, daß diese öffentlichen Rücksichten sich nach der Natur der Sache und nach dem Wortlaute des Vereinsgesetzes am zwingendsten geltend machen müssen, wenn es einen Widerspruch zwischen den Vereinsbeschlüssen einerseits und dem Strafgesetze oder dem privaten, eine jede öffentliche Autorität ausschließenden Charakter eines Vereines andererseits zu verhindern oder zu beheben gilt.

In welcher Weise die politischen Behörden den zweiten Theil des § 20 interpretirt haben, worin nach ihrer Ansicht die unbefugte Anmaßung einer Autorität gelegen ist, können wir aus den uns zugänglichen Quellen nicht ermitteln, nicht minder ist uns aber auch der Standpunkt der Strafgerichte in dieser Frage nicht vollkommen klar geworden. Die uns bekannten Fälle der Anwendung des § 20 betreffen fast sämmtlich Zustimmungstelegramme von Seite nicht-politischer Vereine zu der böhmischen Declaration, diesen Fällen stehen aber erstens andere ganz gleicher Art gegenüber, in welchen lediglich die Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises nach § 21 geahndet wurde, und dort, wo der § 20, sei es allein oder in Verbindung mit § 21, zur Anwendung gelangte, ist uns aus den Entscheidungsgründen nicht ersichtlich geworden, ob die Zustimmungserklärung zur Declaration einen Widerspruch mit dem Strafgesetze oder die unbefugte Anmaßung einer Autorität begründen sollte. So stützt sich z. B. das vom obersten Gerichtshofe aus den Gründen des Obergerichtes bestätigte Urtheil des Oberlandesgerichtes Prag vom 5. October 1868, Z. 30.850, dem ein erstrichterliches Erkenntniß nach § 20 V. G. zu Grunde lag, darauf, daß das Telegramm, in welchem den tapferen Landtagsabgeordneten der Czechen für ihre ausdauernde Inschutznahme der Rechte der böhmischen Krone ein donnerndes Hoch gebracht wurde, „sich auf einem Gebiete ergehe, dessen Betretung den nicht-politischen Vereinen nicht zustehe, und daß mit diesem Telegramme offenbar der Zweck verfolgt wurde, das Auftreten der czechischen Landtagsabgeordneten gegen die Verfassung und Regierung, wider welches nur wegen der den Abgeordneten zu Statten kommenden Immunität in der Richtung des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe nicht vorgegangen werden kann, gutzuheißen, und die Gutheißung dieser außer dem Rahmen der Verfassung gelegenen aufreizenden Kundgebung unter die Sanction jenes Gesetzes falle“, es ist somit die Ausdehnung des statutenmäßigen Wirkungskreises auf das politische Gebiet als unbefugte Anmaßung einer Autorität beurtheilt und die Gutheißung einer ungesetzlichen Handlung nach dem Vereinsgesetz und nicht nach dem Strafgesetz (§ 305) beurtheilt *). Eine in anderer Hinsicht bemerkenswerthe Entscheidung ist die des obersten Gerichtshofes vom 9. Februar 1870, Z. 1351, in deren Gründen die Resolution, „daß auf die Beseitigung der §§ 479 und 481 St. G. (d. i. des Coalitionsverbotes) hinzuwirken sei“, als Verstoß gegen § 20 V. G. bezeichnet wird. Das Uebergreifen auf das politische Gebiet von Seite eines nicht-politischen Arbeitervereines ist, hievon abgesehen, in diesem Erkenntniß schon getroffen, es muß daher in dem Verlangen nach einer Abänderung des Strafgesetzes an sich ein dem Vereine nicht gestatteter Widerspruch mit dem Strafgesetze erblickt worden sein. Nach alledem ist das Bedürfniß, zu einer klareren Fassung des § 20 zu gelangen, wohl zweifellos.

Wir kommen nun zu der letzten der angedeuteten Beschränkungen, jener des Petitions- und Adressenrechts. Daß in derselben eine specifisch vereinsrechtliche Bestimmung nicht vorliegt, geht schon daraus hervor, daß sie in dem Gesetze über das Versammlungsrecht (§ 10) vollinhaltlich wiederkehrt, ihrem ganzen Wesen nach ist sie nichts als eine die Ausübung des Petitions- und Adressenrechts regelnde polizeiliche Norm. Sie trifft beide Vereinskategorien, jene der politischen und jene der nicht-politischen, in gleicher Weise, es ist aber klar, daß nur jene Vereine leicht in die Versuchung einer Massendeputation kommen würden, die mit Versammlungen häufig operiren, und das sind eben die politischen Vereine. Hiemit stimmt es vollkommen überein, daß die deutschen Gesetze, welche diese Frage regeln, jene Badens, Baierns und Sachsens, die in Rede stehende Bestimmung

---

hange des Gesetzes sowohl Volks- als Vereinsversommlungen) „untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.“ — Bad. Gesetz vom 14. Februar 1851, § 6 (Absatz 2): „Auch ist ihnen“ (d. i. den politischen Vereinen) „untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.“

*) Das Vereinsgesetz von 1867 hat die Fassung von 1849 „Gesetzgebungs- oder Executivgewalt“ in „Gesetzgebung oder Executivgewalt“ umgeändert, ob aber diese Correctur absichtlich erfolgte, lassen wir dahin gestellt. Die Fassung von 1849 ist jedenfalls die bündigere und daß in ihr der oben ausgeführte Gedanke niedergelegt werden sollte, erhellt aus folgendem Absatze des citirten Motivenberichtes: „Untersagt sind nur jene“ (d. h. Vereine) „welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich in irgend einem Zweige der Gesetzgebungs- oder Executivgewalt eine Autorität anmaßen (§ 6). Es liegt in der Natur dieser Gewalten, daß sie nicht zersplittert, nicht durch entgegenwirkende Gewalten gelähmt sein können, daß nicht im Staate ein Staat sich bilde und störend in die Verwaltung eingreife. Besprechung, Beurtheilung, Tadel der Regierungsmaßregeln, Vorschläge zu Aenderungen im gesetzlichen Wege, Petitionen u. s. w. sind wesentlich unterschieden von Anordnungen und Erlässen, welche unter der Maske einer nicht bestehenden Autorität die Unbefangenen verwirren und als Aftergesetze den gefährlichsten, weil scheinbar motivirten, Widerstand gegen das wahre Gesetz organisiren. Solche Schritte, welche eigentlich den gesetzgebenden Körpern Hohn sprechen, können n i e geduldet werden“ u. s. w.

**) Ausdrücklich ist dies allerdings nur in dem Vereinsgesetze von 1867 ausgesprochen.

***) Vergl. Zeitschrift, 1869, Nr 20.

*) Vergl. Gerichtshalle, 1868, S. 433.

zunächst bezüglich der Volksversammlungen aufgenommen haben; das baierische Gesetz hat sie von diesen auf die politischen Vereine und nur das sächsische gleich dem österreichischen von 1849 und 1867 auf die Vereine im Allgemeinen übertragen *).

Wer durch dieses Verbot vor Terrorisirung geschützt werden soll, ist in dem Vereinsgesetze von 1867 ebensowenig als in den eben citirten verschiedenen Gesetzen ausdrücklich festgestellt. Wenn man auch annehmen wollte, daß von „Petitionen" nur öffentlichen Autoritäten gegenüber die Rede sein könne, so trifft dies bei „Adressen" keineswegs zu, und es dürfte somit wohl das Richtige sein, daß dieser Schutz sowohl Behörden und Vertretungskörpern (bei letzteren wirkt übrigens gewöhnlich auch die Geschäftsordnung in gleicher Richtung) als Privaten zuzuerkennen ist.

*) Bad. Gesetz, § 21: „Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden". — Baier. Gesetz, Art. 6, dem bad. Gesetz wörtlich gleichlautend. — Sächs. Gesetz, § 14: „Versammlungen" (vergl. das oben zu Absatz 2 von § 14 Gesagte) „ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen." — Oest. Gesetz von 1849, § 36: „Bitten und Beschwerden, welche von Vereinen oder Volksversammlungen ausgehen, dürfen nur durch eine Deputation von höchstens zehn Mitgliedern überbracht werden."

Mittheilungen aus der Praxis.

Nichtbeachtung von Einwendungen wider die Richtigkeit des Inhaltes von Standesregistern im Heimatsverfahren.

Franz P. ist laut Taufscheines am 6. Juni 1858 in L. geboren und ein ehelicher Sohn des Franz P., Fabriksarbeiters in L., und der Anna, gebornen T., welche Letzteren am 15. Februar 1858 laut Trauungsscheines getraut worden sind. Der Maschinenschlosser Franz P. sen., welcher, wie die Gemeinde R. anerkannte, nach R. heimatberechtigt ist und von dieser Gemeinde einen Heimatschein erhalten hat, sagte bei seiner Einvernehmung am 24. Mai 1873 aus, daß er im Jahre 1858 Anna T. geheiratet habe, welche ihm, ohne daß er vor der Verehelichung ihr fleischlich beigewohnt hatte, 21 Wochen nach der Trauung den blinden Knaben Namens Franz geboren hat. Die bereits verstorbene Mutter habe den Erzeuger dieses Kindes nicht nennen wollen und die Hebamme ohne sein (P.'s) Wissen das Kind auf seinen Namen in die Taufmatrik einschreiben lassen. Er habe dieses Kind nie als sein leibliches anerkannt, dasselbe nur aus Barmherzigkeit bei sich geduldet und erzogen; dessen Vater sei ein ansehnlicher und reicher Herr in L., welcher auch Alimentation geleistet habe. Er könne Franz P. jun. nicht als legitim anerkennen; derselbe sei nur fälschlich auf seinen Namen in das Taufbuch eingetragen und folge als außerehelicher Sohn der früheren Zuständigkeit seiner Mutter nach L.

Die Gemeinde R. verweigerte mit Rücksicht auf diese Aussage die Anerkennung des Franz P. jun. als in R. heimatberechtigt mit dem Bemerken, daß er nach L. gehöre, wo seine Mutter zuständig war.

Die Bezirkshauptmannschaft in K., wohin die Gemeinde R. gehört, schloß sich der Ansicht dieser Gemeinde an. Die Bezirkshauptmannschaft in L. dagegen erklärte, daß, nachdem Franz P. jun. als ehelicher Sohn des Franz P. sen. immatriculirt erscheint und somit der Zuständigkeit seines Vaters folgt, dessen Zuständigkeit in L. nicht anerkannt werden könne. Die Bezirkshauptmannschaft in K. legte den Act im Grunde des § 40 des Heim.-Ges. der Statthalterei zur Entscheidung vor.

Die Statthalterei hat Franz P. jun. in R. heimatberechtigt erkannt, weil Franz P. sen. unbestrittenermaßen in R. heimatberechtigt ist und der Heimatwerber dem Heimatrechte desselben folgt, indem der Heimatwerber laut Taufmatrik der eheliche Sohn desselben ist. Die Behauptung des Franz P. sen., daß der Heimatwerber nicht sein Sohn sei, könne für die Entscheidung nicht in Betracht gezogen werden; es müßte vielmehr vorerst im gerichtlichen Wege dieser Umstand festgesetzt sein, bevor er zur Grundlage der Statthalterei-Entscheidung genommen werden könnte; es sei aber nicht Sache der Administrativbehörden, dieses gerichtliche Verfahren zur Einleitung zu bringen.

Gegen diese Entscheidung ergriff das Bürgermeisteramt in R. den Ministerialrecurs, in welchem darauf hingewiesen wird, daß, da Franz P. jun. nicht der Sohn des Franz P. sen. sei und ohne Wissen des Letzteren in die Taufmatrik als sein ehelicher Sohn irrthümlich eingetragen wurde, dieser Irrthum nicht zum Nachtheile einer dritten Person ausgelegt werden könne, was der Fall wäre, wenn auf Grund dieser unrichtigen Eintragung das Heimatrecht des Kindes nach R. anerkannt würde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 26. Juni 1875, Z. 7288 den Recurs des Bürgermeisteramtes in R. aus nachstehenden Gründen zurückgewiesen: „Der am 6. Juni 1858 in L. geborene Franz P. ist laut Auszuges aus der Taufmatrik ein ehelicher Sohn des Franz P., Fabriksarbeiters aus L., und der Anna, gebornen T., welche beide Letztgenannten laut Auszuges aus der Trauungsmatrik am 15. Februar 1858 getraut worden sind. Gegenüber diesen Matrikeneintragungen kann die einfache Behauptung des Fabriksarbeiters Franz P., daß Franz P. jun. nicht sein Sohn sei und ohne sein Wissen als sein ehelicher Sohn in die Taufmatrik eingetragen wurde, dem Franz P. jun. die Eigenschaft eines ehelichen Sohnes nicht entziehen, nachdem Franz P. sen. es unterlassen hat, im Sinne des § 156 a. b. G. B. durch gerichtlichen Widerspruch der Vaterschaft ein civilgerichtliches Urtheil, daß Franz P. jun. nicht sein Sohn sei, zu erwirken. Es muß somit Franz P. jun. als ehelicher Sohn des Fabriksarbeiters Franz P. sen. behandelt werden und hat im Grunde des § 6 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R. G. Bl., dem von der Gemeinde P. anerkannten Heimatrechte seines Vaters nach R. zu folgen."

K.

Competenz zur Ertheilung des Befugnisses und Bedingungen zum Mineralwasser-Verschleiße.

Dr. E. H. Fr. hat bei der Bezirkshauptmannschaft P. unter Beigabe der Analyse über einen neu erbohrten Säuerling die Errichtung einer Füll- und Verschleißanstalt für diesen Säuerling zur Erlangung der Gewerbsberechtigung und zur Besteuerung angemeldet.

Die Bezirkshauptmannschaft hat diese Eingabe mit der Motivirung, daß sie in den zu Gebote stehenden Gesetzsammlungen keine Bestimmung darüber finde, welcher Behörde die Ertheilung des Befugnisses zum Mineralwasser-Verschleiße zusteht, welcher gemäß Artikel V, lit. g. des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 nicht nach letzterer, sondern nach den besonderen darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen ist, über welche weder das Statut über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der politischen Behörden vom 19. Jänner 1853, R. G. Bl. Nr. 10, noch die Organisirungen des öffentlichen Sanitätsdienstes vom 1. October 1850, R. G. Bl. Nr. 376, und 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, Andeutungen enthalten, der Statthalterei in Graz mit dem Antrage vorgelegt, die gebetene Befugniß zu ertheilen, oder wenn die Ertheilung der politischen Behörde erster Instanz zustehen sollte, den Act an diese zurückzuleiten.

Hierüber hat die Statthalterei mit dem Erlasse vom 7. Mai 1875, Z. 6032, nachstehende Erledigung hinausgegeben:

„Auf den Bericht über das Gesuch des Dr. E. H. F um Bewilligung zum Verschleiße von Sauerwasser wird erinnert, daß diese von der Landesbehörde zu ertheilen sei. Um jedoch eine solche anzubahnen, muß vor Allem durch die politische Behörde unter Zuziehung des k. k. Bezirksarztes commissionell erhoben werden, ob die Quelle gehörig gefaßt sei, um reines gleichbeständiges Wasser zu liefern; — ferner muß eine in einem autorisirten chemischen Laboratorium angefertigte qualitative und quantitative Analyse des Brunnens vorgelegt werden, zu welchem Zwecke die Schöpfung des dazu nöthigen Wassers, beziehungsweise die Füllung der entsprechenden Gefäße unter Intervenirung der politischen Behörde und unter Anfügung des

Amtssiegels stattzufinden hat; — endlich ist dann die Größe und Form der zum Verschleiße bestimmten Gefäße, die Art der Füllung und der Verkorkung, sowie die Bezeichnung des Wassers hieher bekannt zu geben. Erst, wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Schlußfassung über die zu ertheilende Bewilligung erfolgen. Sämmtliche Kosten, welche bei diesen Amtshandlungen anerlaufen, hat die Partei zu tragen."

Dem vom Dr. E H. F. gegen diese Statthaltereientscheidung eingebrachten Recurse hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. August 1875, Z. 11.118 keine Folge gegeben.

J. J.

Notiz.

(Zur Reform des österreichischen Polizeistrafrechtes.) Zu dieser Frage lesen wir in Lienbacher's Zeitschrift „Oeffentliche Sicherheit" Nachstehendes:

„Nach einem mächtigen Anlaufe, das gesammte Polizeistrafrecht zu reformiren, u. z. sowohl das materielle wie das formelle, ist es hiemit wieder ziemlich ruhig geworden. Die vom Herausgeber dieser Zeitschrift in hohem Auftrage verfaßten und nach den Beschlüssen einer zweimaligen Lesung der ministeriellen Commission, in der die meisten Ministerien vertreten waren, redigirten Entwürfe eines Strafgesetzes über Polizeiübertretungen und eines Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen waren bereits im Jahre 1870 daran, in den Reichsrath eingebracht zu werden. Seither ist ein halbes Decennium abgelaufen, ohne daß diese Gesetzentwürfe zur parlamentarischen Behandlung gelangten. Wie dringend nothwendig eine gründliche Reform des Polizeistrafrechtes, insbesondere aber des Verfahrens in Polizeistrafsachen ist, haben wir in früheren Jahrgängen dieser Zeitschrift eingehend dargelegt.

Indeß finden wir in dem von der Regierung dem Abgeordnetenhause in der letzten Session vorgelegten Entwurfe eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, und zwar im dritten Theile desselben, der von den Uebertretungen handelt und die §§ 390 bis 514 umfaßt, einen großen Theil des obigen, 168 Paragraphe umfassenden Entwurfes eines selbstständigen Polizeistrafgesetzes aus dem Jahre 1870, theils wörtlich gleichlautend, theils mit einigen Modificationen aufgenommen. Noch dringender als das materielle Polizeistrafrecht bedarf aber das Verfahren in Polizeistrafsachen einer durchgreifenden Reform und so viel wir hören ist auch in dieser Beziehung der seit dem Jahre 1870 vorliegende Entwurf Gegenstand neuer ministerieller Berathungen geworden. Es ist wohl selbstverständlich, daß beide Entwürfe, sowohl der über die Polizeiübertretungen als auch der über das Verfahren in Polizeistrafsachen, einiger Aenderung unterzogen werden mußten, da seit dem Jahre 1870 nicht bloß eine neue Strafproceßordnung ins Leben getreten, sondern auch ein ganz neuer Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzes im Reichsrathe eingebracht worden ist. Die Verschiedenheit der Competenz, der Mangel an befähigten Polizeirichtern in den Gemeinden (mit Ausnahme mancher städtischen), der große Umfang der politischen Bezirke, die Mannigfaltigkeit der Verfahrensarten, die Unkenntniß der neuen Strafproceßordnung und ihrer Praxis sowie die Norm, dieselbe auch in der Polizeistrafrechtspflege als Norm gelten zu lassen, soweit nicht die speciellen Gesetze und Verordnungen abweichende Bestimmungen enthalten, die Nothwendigkeit der Prüfung der Giltigkeit der vielen zum Theil alten und sehr alten Verordnungen durch einen unabhängigen Richter u. s. w. u. s. w. lassen die Uebertragung der Polizeistrafgerichtsbarkeit an die Bezirksgerichte als nothwendig und dringend erscheinen. Nur wenn diese Uebertragung erfolgt und zugleich die gerichtliche Polizei für alle Strafsachen organisirt sein wird, steht zu erwarten, daß Gesetze und Verordnungen auch in Oesterreich kein todter Buchstabe mehr bleiben, sondern volles Leben gewinnen und der wohlthätigen Absicht der Gesetzgebung entsprechen werden.

Den üblichen Einwendungen, welche gegen die Uebertragung der Polizeistrafgerichtsbarkeit an die Gerichte gemacht werden, können wir keine Geltung zuerkennen.

So sagt man, es sei eine Ueberbürdung der Bezirksgerichte zu besorgen. Allein von selbst macht sich die Polizeistrafrechtspflege auch bei den politischen Behörden nicht, ja letztere sind offenbar mehr überbürdet als erstere. Allen soll die Anwendung des thunlich kürzesten Verfahrens gestattet werden; ein Verfahren von solcher Kürze aber, daß es auch der nothwendigen schützenden Formen entbehrt, wäre in der Hand unabhängiger Richter doch viel weniger gefährlich, als in der eines abhängigen. Es ist daher auch die zweite Einwendung, daß das richterliche Verfahren zu formell und daher zu langwierig sei, ganz unstichhältig. Ueberdies kann man darauf hinweisen, daß in den Jahren 1850—1854 die Polizeistrafrechtspflege zum größten Theile bereits von den Bezirksgerichten besorgt wurde, u. zw. nach demselben umständlicheren Verfahren, welches für die Uebertretungen des allg. Strafgesetzes vorgezeichnet war.

Ferner besorgt Mancher von einer solchen Uebertragung eine Minderung der den politischen Behörden nöthigen Autorität. Allein auch diese Besorgniß ist ungegründet. Man muß nicht die Zuchtruthe selbst in die Hand nehmen, wenn man seine Autorität wahren will. Viel besser wahrt man sie, wenn ein unabhängiger Dritter die Ahndung übt und so als Unbefangener Zeugniß für die Gesetzmäßigkeit der übertretenen Verordnung und für die wahre Strafbarkeit der Uebertretung ablegt. Wäre aber in der That die Gesetzmäßigkeit der übertretenen Verordnung anfechtbar, dann würde die Strafgewalt in der Hand dessen, der die ungiltige Verordnung erließ, zur größten Gefahr für die behördliche Autorität selbst.

Der Einwurf endlich, daß die Gerichte mit der großen Summe der bestehenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen nicht hinlänglich vertraut seien, kann unmöglich ernst gemeint sein, denn der Justizbeamte muß sich mit allen Gesetzen vertraut zu machen wissen und wird es auch in dem Umfange der an ihn herantretenden Aufgabe. In unserer Zeit aber sollte ein solcher Einwand schon deßhalb nicht erhoben werden, als gegenwärtig der größere Theil der Polizeistrafrechtspflege in den Händen der Gemeindevorsteher liegt. — Wir halten daher die Uebertragung der Polizeistrafrechtspflege an die Bezirksgerichte für eine der dringendsten Aufgaben unserer Gesetzgebung."

Personalien.

Seine Majestät haben den Handelsmann Albert Pick in Chicago zum Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Ferdinand Ritter v. Neupauer zum Statthaltereirath in Tirol ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergbaueleven Dr. Martin Kuch in Komotau zum Adjuncten im Status der Bergbehörden ernannt und denselben dem k. k. Revierbergamte in Cilli zugetheilt.

Seine Majestät haben dem Hofconcipisten des k. k. Obersthofmarschallamtes Dr. Rudolf Kubašek das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Inspector des Wiener Donau-Canales Wenzel Kanski taxfrei den Titel eines Baurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem k. und k. Viceconsul in Belgrad Adalbert Anger das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Finanz-Direction in Czernowitz Wilhelm Sedelmayer taxfrei den Titel eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem mit der Gerenz des k. und k. Consulates in Küstendje betrauten Lloyd-Agenten Anton Licen den Titel eines Viceconsuls verliehen.

Se. Majestät haben dem Obercommissär der Wiener Polizeidirection Anton Kratzer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Polizeirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directions-Adjuncten des Handelsministeriums Moriz Daibler anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem k. u. k. Hof- und Ministerialrathe im Ministerium des kaiserl. Hauses und des Aeußern Joseph Ritter v. Schwegel als Ritter des k. ung. Stephan-Ordens den Freiherrnstand verliehen.

Seine Majestät haben den beiden Rechnungsrevidenten im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Joseph Hampl und Joseph Ficker taxfrei den Titel und Charakter von Rechnungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Roderich Anschütz anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär des Handelsministeriums Dr. Karl Lind eine Ministerial-Secretärsstelle und dem Ministerial-Vicesecretär daselbst Ludwig Wrba taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Der Minister des Innern hat die Regierungssecretäre Wilhelm Dollhoff und Julius Ritter Fraenzl v. Vesteneck zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Johann Mahkot und Joseph Dralka zu Regierungssecretären in Krain ernannt.

Der Minister des Innern hat die Bauadjuncten Wenzel Schönpeck, Eduard Schwarz, Joseph Koschek und Franz Wenzel Guba zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse bei der Finanzdirection in Oberösterreich, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 176).

Revidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei dem Rechnungsdepartement der nieder-österr. Finanzlandesdirection, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 5. September. (Amtsbl. Nr. 177).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.